

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

27.

Hundesteuerverordnung

## 27. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Steuerpflicht

(1) Wer in der Marktgemeinde Matrei in Osttirol einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Matrei in Osttirol eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

### § 2

#### Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6, pro Hund und Jahr 84,00 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Matrei in Osttirol mehrere Hunde, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund eine Hundesteuer von 103,30 Euro zu entrichten.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

### § 3

#### Steuerbefreiung und Steuermäßigungen

(1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals, und zwar je Forst- und Jagdrevier für einen Hund;
- c) ein Hund je landwirtschaftlichem Betrieb

(3) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 4

#### Entstehung des Abgabeanpruches, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung, dem Wegfall eines im § 3 angeführten Befreiungsgrundes und dem Erreichen des im § 1 Abs.1 vorgesehenen Mindestalters des Hundes. In der Folge entsteht der Abgabeanpruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

(2) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig. Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Mai jeden Jahres.

(3) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Erfolgt die Abmeldung bereits in der ersten Jahreshälfte, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50 %. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhandengekommen oder verendet ist. Eine zu viel entrichtete Abgabe wird rückerstattet.

(4) Wird der Hund bereits im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird. Wird der Hund erst in der zweiten Jahreshälfte erworben, ermäßigt sich die Steuer für dieses Jahr um 50 %.

(5) Wird an der Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.

(6) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Marktgemeinde Matri in Osttirol besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während des Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als Zweithund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2 Abs. 2 dieser Hundesteuerverordnung. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Marktgemeinde Matri in Osttirol bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn auf den neuen Besitzer die Befreiungs- oder Ermäßigungsbestimmung (§ 3) nicht mehr angewendet werden können.

(7) Der Halter des Hundes hat alle für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 27. Juni 2007, kundgemacht vom 28. Juni 2007 bis 13. Juli 2007 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Raimund Steiner**